



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

für die Evangelische Kirche im Rheinland

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| I. Einführung | 4 |
| 1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia | 4 |
| 2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner | 5 |
| II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland | 6 |
| 1. Gebäudeversicherung | 7 |
| 2. Inventarversicherung | 9 |
| 3. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung | 10 |
| 4. Glasversicherung | 13 |
| 5. Haftpflichtversicherung | 14 |
| 6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung | 16 |
| 7. Unfallversicherung | 18 |
| 8. Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung | 21 |
| 9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung | 22 |
| 10. EVH Premium | 24 |
| 11. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung | 25 |
| 12. Dienstreise-Fahrzeugversicherung | 26 |
| 13. Reisepreissicherung | 27 |
| III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz | 28 |
| IV. Ergänzender Versicherungsschutz | 29 |
| V. Besondere Themen | 30 |
| 1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen | 30 |
| 2. Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen | 31 |
| 3. Versicherungsschutz für Offene Kirchen gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus | 32 |
| VI. Schadenmeldungen | 33 |
| 1. Gebäude-/Inventar-/Glasversicherung | 33 |
| 2. Haftpflichtversicherung | 33 |
| 3. Unfallversicherung | 34 |
| 4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung | 34 |
| VII. Schadenprävention | 35 |

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung des kirchlichen Vermögens und nach Paragraph 27 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vorgeschrieben. Es ist deshalb vorgesehen, dass neben den gesetzlichen Pflichtversicherungen auch ausreichender Versicherungsschutz zur Pflege und Sicherung des kirchlichen Vermögens, zum Schutz des Sachvermögens sowie zum Schutz von Personen abgeschlossen wird.

Der Ecclesia Versicherungsdienst hat ein Informationsheft erstellt, in dem umfassend über den vorhandenen Versicherungsschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) informiert wird.

Mit dieser Broschüre geben wir den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen eine Übersicht über unsere Versicherungsverträge.

Das Dezernat für Kirchenkreisangelegenheiten des Landeskirchenamtes betreut die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge und steht in engem Austausch mit dem Ecclesia Versicherungsdienst, wenn sich ein Bedarf nach zusätzlichem oder verändertem Versicherungsschutz abzeichnet.

Die Abwicklung von Schadenfällen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen wird direkt mit dem Ecclesia Versicherungsdienst durchgeführt. Der Ecclesia Versicherungsdienst steht auch für die Beratung in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Düsseldorf, im September 2019

Antje Hieronimus
Landeskirchenrätin

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskunft einzuholen.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Downloaden finden Sie im Internet unter: www.ecclesia.de.

Hinweis

Dieses Handbuch dient der unverbindlichen Information und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für die Versicherungsnehmerin oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.



2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Ecclesia

Allgemein

Zentrale Detmold
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Sandra Westerheide
Telefon +49 5231 603-251
Fax +49 5231 60360-251
E-Mail sandra.westerheide@ecclesia.de

Dirk Erdelt
Telefon +49 5231 603-138
Fax +49 5231 60360-138
E-Mail dirk.erdelt@ecclesia.de

Kurzfristige Freizeitversicherungen

Andre König
Telefon +49 5231 603-288
Fax +49 5231 60360-288
E-Mail andre.koenig@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Gebäude/Inventar/Glas

Nicole Alberti
Telefon +49 5231 603-6770
Fax +49 5231 60360-6770
E-Mail nicole.alberti@ecclesia.de

Annika Kehde
Telefon +49 5231 603-6280
Fax +49 5231 60360-6280
E-Mail annika.kehde@ecclesia.de

Haftpflicht/Unfall

Katharina Gröne
Telefon +49 5231 603-6508
Fax +49 5231 60360-6508
E-Mail katharina.groene@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeug

Jessica Schlanow
Telefon +49 5231 603-6765
Fax +49 5231 60360-675
E-Mail jessica.schlanow@ecclesia.de

Vermögensschäden (Neuschäden)

Nicole Bruelheide
Telefon +49 5231 603-6218
Fax +49 5231 60360-6218
E-Mail nicole.bruehlheide@ecclesia.de

Ihr Ansprechpartner im Landeskirchenamt

Grundsätzlich bitten wir Sie, alle Fragen zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären. Im Landeskirchenamt steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Volker Back
Telefon +49 211 4562-296
Fax +49 211 4562-253
E-Mail volker.back@ekir.de

In dringenden Schadenangelegenheiten erreichen Sie uns außerhalb der Bürozeiten unter der Schadennotrufnummer:

Schadennotruf +49 5231 603-0

II. Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche im Rheinland

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

| Versicherungen/Sparten | Versicherungsscheinnummern | Versicherer |
|--|----------------------------|--|
| Gebäude Feuer, Leitungswasser, Sturm | 20013315323-9 | Provinzial Versicherung AG |
| Inventar Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl | 20013315324-7 | Provinzial Versicherung AG |
| Glas | 20013315325-4 | Provinzial Versicherung AG |
| Haftpflicht, Umwelthaftpflicht, Umweltschaden | 4006503970-3 | Provinzial Versicherung AG |
| Unfall | AS-1783847589 | Allianz Versicherungs-AG |
| Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht (EVH) | HV-HA 6317003.8 | ERGO Versicherung AG |
| EVH Premium | SV 080731550 | ERGO Versicherung AG |
| Spezial-Straf-Rechtsschutz | 60005130613-2 | ÖRAG Rechtsschutzversicherung AG |
| Dienstreise-Fahrzeug | 80.012.562 | Basler Sachversicherungs-AG |
| Reisepreissicherung | 1130515420 | HanseMerkur Reiseversicherung AG durch tourVERS |

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge beziehungsweise deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) mit ihren angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Zu den Gliederungen zählen insbesondere die Kirchenkreise, kirchliche Zweckverbände und Kirchengemeinden.

Eingetragene Vereine und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind grundsätzlich nicht mitversichert.

Im Rahmen des Gebäude-, Inventar- und Glas-Sammelversicherungsvertrages besteht nur Versicherungsschutz für die Gliederungen, die sich angemeldet haben.

Sind die Voraussetzungen für eine Mitversicherung nicht erfüllt, wird der Abschluss eigener Versicherungsverträge dringend empfohlen. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät Sie hierbei gerne.

1. Gebäudeversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20013315323-9

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Versichert sind alle angemeldeten Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen.

Die versicherten Objekte werden mit Einzelversicherungssummen in einer Bestandsliste erfasst.

Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe!

Deckungserweiterungen

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

- **Feuerversicherung**
Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 10 Mio. Euro besteht während der gesamten Bauzeit prämienfreier Rohbau-Feuerversicherungsschutz. Größere Bauvorhaben sind der Ecclesia vor Baubeginn anzumelden.
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 100.000 Euro als mitversichert.
- **Leitungswasserversicherung**
Mitversichert gelten außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen; außerhalb des Versicherungsgrundstückes Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.
Entschädigungsgrenze 10.000 Euro

- **Sturmversicherung**
Nicht versichert sind Laden- und Schaufensterscheiben. Kirchenfenster und künstlerische Verglasungen einschließlich der Rahmen und Profile sind bis 4.000 Euro je Schadenfall versichert.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagelversicherung

Versichert bis zu einem Anteil von insgesamt 10 Prozent der Gesamtversicherungssumme, mindestens 3 Mio. Euro, höchstens 15 Mio. Euro sind:

- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten,
- Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt,
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich,
- Mehrkosten durch Preissteigerungen,
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen.

Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen vom Versicherungsgrundstück (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu), die von einem versicherten Feuer- oder Sturm-/Hagelschaden betroffen wurden, sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 15.000 Euro

Kosten für das Aufräumen oder den Ersatz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

Besondere Themenstellung

a) Leerstand von Gebäuden

Ein leer stehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den Besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung **unverzüglich angezeigt werden**, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leer stehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Die Versicherungsnehmerin/Gebäudeeigentümerin hat

- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen;
- nicht genutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten; genügend häufig heißt, so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird;
- während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Bei lang andauernden Frostperioden oder bei strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

b) Verkauf von Gebäuden

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Erwerbenden über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, werden folgende Angaben benötigt:

- Datum des Nutzen- und Lastenübergangs
- Name und Anschrift des Erwerbenden

Es ist im kirchlichen Interesse, den Versicherungsschutz für veräußerte Gebäude schnellstmöglich aus den Sammelversicherungsverträgen herauszunehmen und auf den Erwerbenden zu übertragen. In den Kaufverträgen ist eine Formulierung aufzunehmen, dass der Erwerbende nach Übergang von Nutzen und Lasten den Versicherungsschutz selbst zu regeln hat.

Stichtagsmeldung

Änderungen im Gebäudebestand (Zu-/Abgänge, Wertsteigerungen etc.) sind unverzüglich zu melden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Unterjährige Erstattungen/Erhebungen erfolgen nicht. Änderungen, die nach dem 01.12. gemeldet werden, können erst zum 01.01. des übernächsten Jahres bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden.

2. Inventarversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20013315324-7
Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Das gesamte Inventar der kirchlichen Gliederungen, die sich **angemeldet** haben, ist zum Neuwert versichert. Die Inventarversicherung umfasst die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Vandalismus. Zum Inventar gehören die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände. Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, sind mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden sowie
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Die Versicherungssummen werden pauschal ermittelt. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Deckungserweiterungen

Der Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen weit hinausgehen.

Beispielhaft sind folgende Positionen mitversichert:

- Überspannungsschäden durch Blitz bis zu einer Höchstentschädigung von 100.000 Euro
- In der Einbruchdiebstahlversicherung Bargeld, Sparbücher oder sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin sowie Schmucksachen, Perlen und Edelsteine

Die Höchstentschädigung hierfür ist auf folgende Summen begrenzt:

- In verschlossenen Panzer-Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür
Entschädigungsgrenze 30.000 Euro
- Unter Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst (500 Euro sind auch außerhalb dieser Behältnisse, jedoch innerhalb verschlossener Geschäftsräume versichert)
Entschädigungsgrenze 1.600 Euro
- In verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen
Entschädigungsgrenze 600 Euro

Besondere Themenstellung

Einrüstung von Gebäuden

Eine Anzeigepflicht für das Aufstellen von Gerüsten entfällt (unabhängig vom Zeitraum).

Bitte achten Sie jedoch darauf, dass alle Türen und Fenster bei Verlassen des Gebäudes geschlossen sind, sodass unbefugten Personen kein Zugang ermöglicht wird.

3. Begriffserklärungen/Definitionen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- a) Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
- b) Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
- c) Es können Mehrkosten infolge von Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen der Erneuerung von Zwischendecken in einem Gebäude.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seite 7).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen ersetzt der Versicherer Kosten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme. Es handelt sich um Kosten, die der Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall entstehen. Dazu gehören Kosten

- für die Untersuchung, die eventuelle Dekontamination oder den Austausch von Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- für den Transport des Aushubs in die nächstgelegene geeignete Deponie, die Ablagerung dort oder die Vernichtung;
- für die Wiederherstellung des Versicherungsgrundstückes in den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die vorgenannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwen-

dungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahlversicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Entschädigungen

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten einer von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung wird in Geld geleistet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen, Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Mietverlust

Der Mietverlust infolge eines Schadenfalles ist bis zu 24 Monate mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Mieter/die Mieterin die Mietzahlung ganz oder teilweise verweigern kann oder der Versicherungsnehmerin selbst die weitere Benutzung der Wohnräume nicht zugemutet werden kann.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenzversicherung

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge von Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor,

- wenn gegen die Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- wenn die Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- wenn den Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung kann zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren muss jede Partei einen Sachverständigen schriftlich benennen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen müssen in aller Regel nur die Höhe des Schadens feststellen. Andere Feststellungen – etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht sowie Vertragsauslegungen – müssen sie nicht treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen müssen sie in einem Gutachten schriftlich

niederlegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Weichen die Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen beziehungsweise die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Transportberaubung

Über Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen, und zwar

- durch Erpressung dieser Personen,
- durch Betrug an diesen Personen,
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Personen, die den Transport durchführen, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

Transporte über 30.000 Euro müssen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Bei Transporten über 60.000 Euro gelten weitere Vorschriften. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfall an.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich beschädigen oder zerstören.

4. Glasversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20013315325-4

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Versichert sind alle **angemeldeten** Gebäude und Baulichkeiten der Landeskirche, der Kirchenkreise, der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der sonstigen angeschlossenen Einrichtungen.

Versicherte Verglasungen

- Normalverglasungen:
Kristall-Spiegelglas, Float- und Gussglas sowie Schaukastenverglasungen
- Sonderverglasungen:
Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsglas, Panzerglas, Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, Drahtglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Glasbausteine, Glasdachziegel, Dachverglasungen, Glasbauelemente, Kunststoffverglasungen, Lichtkuppeln, Abdeckungen und Sonnenkollektoren
- Künstlerisch bearbeitete Verglasungen:
Verglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, zum Beispiel durch Ätzen, Schleifen, Malen
- Geschäfts- und Gaststättenverglasungen, Schaufenster-, Laden-, Türen-, Innenverglasungen der Geschäfte und Gaststätten
- Werbeanlagen:
Leuchtröhren, Firmenschilder und Transparente etc.
- Gebäudeverglasungen innerhalb des Gebäudes
Innentürverglasungen, Duschkabinen
- Zusätzliche Verglasungen:
Glaskeramikkochflächen sowie Verglasungen von Aquarien und Terrarien

Nicht versicherte Verglasungen

Beleuchtungskörper und Hohlgläser aller Art, optische Gläser, Gewächshäuser, Früh- und Mistbeetscheiben, sowie Mobilierverglasungen, Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln sowie Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie beschädigte Scheiben.

Mitversicherte Kosten (bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 15.000 Euro)

- Sonderkosten für Gerüste, Leitern, Schutzgitter, Kräne, Beseitigung von Hindernissen
- Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen
- Entschädigung für Anstriche
- Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien

Achtung! Für Gebäude, die länger als sechs Monate leer stehen, entfällt der Glasversicherungsschutz.

5. Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 40006503970-3

Versicherer: Provinzial Versicherung AG

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche im Rheinland, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- Aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- Aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- Als Eigentümerin, Mieterin, Pächterin, Nutznießerin von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko);
- Als Bauherrin, Planerin oder Unternehmerin von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- Aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen usw.;
- Aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen;
- Aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- Aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 Tonnen Wasserverdrängung.

Im Rahmen des Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Bundesfreiwilligendienstleistenden und Praktikanten.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
 - 10 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000 Euro für Vermögensschäden
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Es sind umfangreiche Erweiterungen vereinbart, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen. Nachstehend sind einige wesentliche Erweiterungen genannt:

- Schlüsselverlust
Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden und eigenen Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall 52.000 Euro.
- Mietsachschäden
 - Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden mitversichert.
 - Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 52.000 Euro je Schadenfall mitversichert.
- Bearbeitungsschäden
Der Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 100.000 Euro.

Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen, unter anderem für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
je Versicherungsfall pauschal 5 Mio. Euro

Der Versicherungsschutz besteht pauschal. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden. Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes, die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang 2 des Umwelthaftungsgesetzes unterliegen;
- Anlagen, die nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelthaftungsgesetzes, für die in Verbindung mit § 19 eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

Umweltschadenversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- Schädigung von Grundwasser;
- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt
je Versicherungsfall 5 Mio. Euro



6. Begriffserklärungen/Definitionen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der kirchlichen Körperschaften und mitversicherten Einrichtungen untereinander (siehe Seite 6). Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein und derselben kirchlichen Körperschaft/Einrichtung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die kirchlichen Körperschaften, mitversicherte Einrichtungen oder mitversicherte Personen erhoben.

Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz besteht (zum Beispiel bestehende Ausschlussstatbestände).

a) Versicherungsschutz besteht

In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein. Es wird geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

b) Versicherungsschutz besteht nicht

Eine Bearbeitung bzw. Regulierung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer.

Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflichtversicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (Abwehrschutz).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflichtversicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit unmittelbar an bzw. mit dieser Sache.

Im Rahmen des bestehenden Sammelvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle erweitert, siehe Seite 14.

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der eigenen kirchlichen Körperschaft oder mitversicherten Einrichtung zufügen. Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn Dritte geschädigt oder Sachen Dritter beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges bzw. Betrieb, Halten, Führen

Hierzu zählen neben dem Fahren auch das Be- und Entladen, das Waschen eines Kraftfahrzeuges oder die Durchführung von Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Zuständig ist die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche sind nicht versichert.

Mietsachschäden

Gemäß Ziffer 7.6 der AHB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen,
- Schäden an gemieteten Sachen,

- Schäden an gepachteten Sachen sowie
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachschäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber „Vertragliche Haftpflicht“).

Ausgeschlossen bleiben jedoch

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Ansprüche bei Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob die oder der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (Zeitwertentschädigung). Geschädigte können nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

Spiel und Sport

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen:

- a) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- b) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter bzw. Mieterin Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen versichert.

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- a) Fahrlässigkeit (einfache und grobe): Dieser Bereich ist von der Haftpflichtversicherung erfasst.
- b) Vorsatz: Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 AHB).

7. Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: AS-1783847589

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität der Landeskirche, der Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen Unfallversicherungsschutz gewährt wird.

Versichert sind insbesondere folgende Personen:

- a) Personen, die im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
- b) Personen, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten; nicht jedoch, wenn diese Grundstücke aus rein privaten Zwecken ohne jeden kirchlichen Zusammenhang betreten werden;
- c) Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen sowie in Vorschulklassen;
- d) Schülerinnen, Schüler und Studierende von kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- e) Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdienste etc.;
- f) Konfirmandinnen und Konfirmanden während des Unterrichts und sonstiger Zusammenkünfte;
- g) Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, sie gehören zum versicherten Personenkreis.



Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die sich während außerordentlicher Jugendveranstaltungen ereignen. Als solche gelten alle Veranstaltungen, die außerhalb des Wohnsitzes der Gruppenmitglieder durchgeführt werden und/oder von der heimatlichen Jugendgruppe veranstaltet, getragen oder veranlasst worden sind (zum Beispiel auf dem Gebiet der Bildung, Jugenderholung, Freizeiten sowie Ferien- und sonstige Veranstaltungen).

Als versichert gelten auch am Wohnsitz stattfindende Veranstaltungen, die den Rahmen der regelmäßigen gemeindlichen/örtlichen Jugendarbeit übersteigen (zum Beispiel Landes-, Bezirks- und Stadtjugendtag/Jugendtreffen).

- h) Personen, die in Schülerinnen- und Schülerheimen, Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altenheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind. Ausgenommen sind solche Personen, die sich als zu Pflegenden und Patienten in Krankenhäusern oder Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
- i) Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
- j) Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen. Diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleitung durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nichtkirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen.

- k) Sämtliche ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten Gliederungen tätigen Personen;
- l) Haupt-, nebenberuflich oder im Gestellungsvertrag bei der Versicherungsnehmerin oder mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstoffall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird;
- m) Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen;
- n) Personen, die im kirchlichen Interesse als Begleitpersonen an nichtkirchlichen Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung, Veranstaltung usw. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Abschnitte c) bis n) fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel durch Einkauf usw., unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind folgende Personen:

- Personen, die in Folge eines Unfalls Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihren Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.
Für Ehrenamtliche hat dieser Ausschluss keine Wirkung.
- Personen, die anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit die Versicherungsnehmerin diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Aus diesem Vertrag stehen folgende Versicherungssummen zur Verfügung:

| | |
|-------------|--|
| 11.000 Euro | für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) |
| 2.500 Euro | für den Todesfall |
| 1.500 Euro | für Heilkosten |
| 2.000 Euro | für Bergungskosten |
| 60 Euro | für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen |

Für Studierende, Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie Kinder in Kindergärten, die der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten anstelle der vorgenannten Leistungen (zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung) folgende Summen:

| | |
|-------------|---|
| 11.000 Euro | für den Invaliditätsfall |
| 2.500 Euro | für den Todesfall |
| 60 Euro | für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen |

Für außerordentliche Jugendfreizeiten gemäß Abschnitt g) des versicherten Personenkreises gelten folgende Summen:

| | |
|-------------|---|
| 26.000 Euro | für den Invaliditätsfall |
| 2.600 Euro | für den Todesfall |
| 1.500 Euro | für Heilkosten |
| 2.000 Euro | für Bergungskosten |
| 60 Euro | für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen |

Für die ehrenamtlich für die Versicherungsnehmerin tätigen Personen gelten als Ergänzung der bestehenden Absicherung folgende Leistungen zusätzlich:

| | |
|-------------|---|
| 51.000 Euro | für den Invaliditätsfall (225 Prozent Progression) |
| 1.000 Euro | für Unfallrente monatlich |
| 10.000 Euro | für Übergangsleistung |
| 5.000 Euro | für Zusatzheilkosten |

8. Begriffserklärungen/Definitionen zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Heilkosten

Heilkosten sind alle Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses entstandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (zum Beispiel Arzneykosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Die Vereinbarung der 225-prozentigen Progression bewirkt folgende Entschädigungsberechnung:

| Invaliditätsgrad | Invaliditätssumme |
|--|--|
| für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme |
| für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | die doppelte Invaliditätsfallsumme |
| für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades | die dreifache Invaliditätsfallsumme |

Bergungskosten

Bergungskosten sind

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht;
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten;
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus;
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort;
- Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel Krankenversicherung) muss zuerst in Anspruch genommen werden.

9. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: HV-HA 6317003.8

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Befriedigung begründeter Ansprüche als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (Drittschäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die angeschlossenen Kirchenkreise und Kirchengemeinden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten haben (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen von der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer Person, für die sie einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft.

Grunddeckung

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Versicherungssumme je Verstoß | 250.000 Euro |
| Selbstbeteiligung je Eigenschaden | 5.000 Euro |



Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen

- Vertreterinnen und Vertreter,
- Pfarrerinnen und Pfarrer,
- Beamtinnen und Beamten,
- Angestellten,
- Arbeiterinnen und Arbeiter,
- Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen

gewährt, die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den angeschlossenen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind.

Höherdeckung

Versicherungssumme je Verstoß 2 Mio. Euro

Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden beträgt die Selbstbeteiligung je Eigenschaden 5.000 Euro

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsleitende etc.);
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende;
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltung/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes;
- Leitende des Personalwesens;
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen;
- Leitende der Zentralabteilungen.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz besteht pauschal auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben.

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder durch wissentliche Pflichtverletzungen. Die Mitversicherung gilt für alle versicherten Personen.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- Ansprüche wegen Schäden aus Spekulationsgeschäften;
- Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden; unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate und Friedhöfe;
- Tätigkeiten als Betreuerin oder Betreuer, Vormund, Pflegerin oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Im Rahmen der Datenhaftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert.

Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

10. EVH Premium

Versicherungsscheinnummer: SV 080731550

Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Versicherer ersetzt der Versicherungsnehmerin Vermögensschäden, die ihr durch ihre eigenen Organe oder Mitarbeitenden vorsätzlich zugefügt werden. Darüber hinaus werden Vermögensschäden ersetzt, die die Landeskirche oder angeschlossene unselbstständige Gliederungen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen Dritter erlitten haben.

Versichert sind Vermögensschäden,

- die der Versicherungsnehmerin durch sogenannte Vertrauenspersonen zugefügt werden;
- die der Versicherungsnehmerin dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den die Versicherungsnehmerin haftet;
- die außenstehende Dritte der Versicherungsnehmerin durch Eingriffe in die EDV oder durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung (sogenannte Täuschungsschäden) zufügen (Bereicherung beziehungsweise Bereicherungsabsicht des Dritten erforderlich).

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Versicherungssumme je Schadenfall | 250.000 Euro |
| Selbstbeteiligung je Schaden | 500 Euro |

Bei bestimmten Schäden (zum Beispiel durch Geheimnisverrat, unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriff in die elektronische Datenverarbeitung oder die Telekommunikationsanlage durch Dritte) beträgt die

| | |
|-------------------|-------------|
| Selbstbeteiligung | 15.000 Euro |
|-------------------|-------------|

Nicht erstattet werden unter anderem solche Vermögensschäden,

- die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen die Versicherungsnehmerin bei Versicherungsabschluss beziehungsweise bei Einschluss dieser Personen in die Versicherung wusste, dass sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne des Vertrages begangen haben;
- die zwar während der Laufzeit dieses ergänzenden Versicherungsbausteins verursacht wurden, jedoch erst später als fünf Jahre nach ihrer Beendigung dem Versicherer angezeigt werden;
- die lediglich mittelbar verursacht werden; das betrifft Schäden der Versicherungsnehmerin beziehungsweise des geschädigten Dritten (zum Beispiel entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- beziehungsweise Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Zölle, Abgaben und Gebühren, Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechung), soweit nicht anders vereinbart.

11. Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsscheinnummer: 60005130613-2

Versicherer: ÖRAG Versicherung AG

Versicherungsschutz besteht für die Kosten zur Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben. Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Versicherungsschutz besteht für

- sämtliche Einrichtungen und Gliederungen der Landeskirche sowie
- die für diese handelnden Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für rechtlich selbstständige Einrichtungen.

Die Versicherungssumme beträgt 2 Mio. Euro je Rechtschutzfall; für Kautionen werden bis zu 500.000 Euro als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt.

12. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsscheinnummer: 80.012.562

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Fahrzeuge, die von Mitarbeitenden (haupt-, neben-, ehrenamtlich Mitarbeitenden) im Auftrag und Interesse der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Einrichtung zu Dienstfahrten genutzt werden.

Folgende Fahrzeuge zählen dazu:

- Pkw, Kombi, Lieferwagen sowie deren Anhänger, Krafträder und Mopeds
- Wohnmobile
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger beziehungsweise landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen

Fahrten von der Wohnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

Versichert sind zudem Fahrzeuge,

- die sich im Eigentum der Mitarbeitenden befinden oder
- von Mitarbeitenden geleast sind oder
- den Mitarbeitenden leihweise von natürlichen Personen (zum Beispiel von Freunden, Bekannten, Verwandten oder Kolleginnen und Kollegen) überlassen worden sind;
- die von Mitarbeitenden bei einem gewerbsmäßigen Pkw-Vermietunternehmen angemietet worden sind, sofern die Anmietung ausschließlich aus dem Grund erfolgt ist, dass der mitarbeitereigene Pkw unvorhergesehen zum Zeitpunkt des geplanten Dienstreiseantritts nicht zur Verfügung stand und ein anderes Ersatzfahrzeug – auch aus Zeitgründen – nicht zu beschaffen war.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Landeskirche oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- und Transportzwecken benutzt und werden von der Einrichtung speziell für diese Zwecke beschafft (Ausnahme: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher).

Deklaration Dienstfahrt

Für die oben genannten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Beendigung.

Für die neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der eigenen Wohnung beziehungsweise dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr dorthin.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Höchstenschädigung

je Schadenereignis 50.000 Euro

Selbstbeteiligung

je Schadenereignis 150 Euro

Diese ist durch die kirchliche Dienststelle und nicht durch den Mitarbeitenden zu übernehmen. Die Zahlung der Selbstbeteiligung erfolgt aus dem landeskirchlichen Eigenfonds durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zusammen mit der Schadenabrechnung.

Versicherungsumfang

Fahrzeugvoll-/Fahrzeugteilversicherung

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

Kasko-Extradeckung

Mitversichert sind auch Folgeschäden, zum Beispiel

- Fracht- und sonstige Transportkosten,
- Wertminderung,
- Überführungs- und Zulassungskosten,
- Nutzungsausfall/Ersatzwagen.

Parkplatzschäden

Sofern Mitarbeitende ihre Fahrzeuge für Dienstfahrten benutzen, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich das Fahrzeug nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wurde.

Im Schadenfall

Die Versicherungsnehmerin beziehungsweise die jeweilige kirchliche Gliederung muss bestätigen, dass es sich bei der zum Schaden führenden Fahrt um eine angeordnete Dienstfahrt gehandelt hat.

13. Reisepreissicherung

Versicherungsscheinnummer: 1130515420

Versicherer:

HanseMercur Reiseversicherung AG durch tourVERS

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen gelten als Reiseveranstalter gemäß § 651 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und unterliegen damit der Pflicht der Reisepreissicherung, und zwar dann, wenn sie mehr als zwei Pauschalreisen im Jahr veranstalten. Als Pauschalreise gilt eine Reise, die aus zwei unterschiedlichen im Gesetz genannten Reiseleis-

tungen besteht (zum Beispiel Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen) .

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit. Der Versicherungsschein – zur Weitergabe an die Reisenden – ist im Portal der EKIR abrufbar.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht

- für Mitarbeitende, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages bei einem kirchlichen Dienstgeber beschäftigt sind (mit Ausnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, für die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Unfallfürsorge gewährt wird); dazu zählen
 - Voll- und Teilzeitbeschäftigte,
 - Auszubildende,
 - Aushilfen beziehungsweise Minijobber.Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Alter, von der Höhe des Einkommens oder von der Nationalität und auch bei einem zeitlich befristeten Aufenthalt im Ausland.
- für ehrenamtlich Tätige
Seit dem Jahr 2005 besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle, die für die Kirche und ihre Einrichtungen im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kirche.
- für Kinder in staatlich anerkannten Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle.

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende bei der Ausübung der Arbeit oder auf Dienstreisen erleiden. Dazu gehören zum Beispiel auch Unfälle
 - beim Befördern und Reparieren von Arbeitsgeräten,
 - beim Betriebssport (wenn der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht) sowie
 - bei Betriebsfeiern und Ausflügen, die von einer Kirchengemeinde/kirchlichen Institution veranstaltet werden.Weiterhin besteht Versicherungsschutz auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen und nicht privaten Zwecken dient.
- Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück; in der Regel beginnt der Weg mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen,
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während einer Unterbrechung des Weges (zum Beispiel Einkauf),
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen, in der Regel bei Abwegen (also bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).

Achtung: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht.

Leistungen

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Finanzielle Sicherheit

Berufsgenossenschaften im Bereich der Kirchen

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
Zuständig unter anderem für Küsterinnen und Küster, Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Ehrenamtliche
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieherinnen, Erzieher, Kindergartenhelferinnen und Kindergartenhelfer
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Zuständig für Friedhofsgärtnerinnen, Friedhofsgärtner sowie sonstige Gärtnerinnen und Gärtner

IV. Ergänzender Versicherungsschutz



Er kann von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden.

Sofern Sie ergänzenden Absicherungsbedarf haben, steht die Ecclesia gerne zur Beratung beziehungsweise zur Abgabe eines Angebots zur Verfügung.

Dazu gehören beispielsweise folgende Bereiche:

- Elementarschadenversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung
(zum Beispiel für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser)
- Offene Kirchen (siehe Seite 32)
- Elektronikversicherung
- Photovoltaikanlagenversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Schließanlagenversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Schadenfreiheits-Rückstufungsversicherung

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 14) zur Haftpflichtversicherung. Das Haftpflichtrisiko des Bauherrn für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) ist gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich, eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für Bauvorhaben besteht unabhängig von der Bausumme Versicherungsschutz über den Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 23). Sofern für einzelne Baumaßnahmen die Vereinbarung höherer Versicherungssummen erforderlich ist, wird der Abschluss einzelner Verträge zur Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung empfohlen.

Rohbau-Feuerversicherung

In der Gebäude-Feuerversicherung besteht obligatorisch Versicherungsschutz für die Baumaßnahmen der angeschlossenen Gliederungen bis zu einem geplanten Baukostenvolumen von 10 Mio. Euro. Der Versicherungsschutz wird prämienfrei gewährt.

Bauvorhaben mit einem Kostenvolumen von mehr als 10 Mio. Euro müssen zum Versicherungsschutz angemeldet werden; sie werden prämienpflichtig abgerechnet (siehe Seite 7).

Bauleistungsversicherung

Im Bauleistungsversicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker ist möglich.

Hinweisblätter, Antragsformulare und Angebote können über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH angefordert werden.

Bauhelfer-Unfallversicherung

Für die an Baumaßnahmen beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelferinnen und Bauhelfer besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Unfall-Sammelversicherungsvertrages (siehe Seite 18 und 19) zur Unfallversicherung.

2. Versicherungsschutz bei Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages zur Haftpflichtversicherung (siehe Seite 14) besteht Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen und Veranstaltungen. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfallversicherung

Für die im Rahmen des Sammelvertrages zur Unfallversicherung (siehe Seite 18 und 19) aufgeführten Personen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Zusatz-Versicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, das heißt, es werden Leistungen aus allen rechtskräftig bestehenden Versicherungsverträgen – auch aus möglicherweise abgeschlossenen privaten Verträgen – fällig, soweit ein Anspruch auf die Todes- oder Invaliditätsentschädigung erhoben wird.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag (siehe Seite 26) besteht über die EKIR. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeitenden-Fahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen.

Der Geltungsbereich umfasst Europa. Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge abgeschlossen werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Boots-kaskoversicherung

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ beziehungsweise die entsprechenden Anträge.

Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder im Internet unter: www.ecclesia.de/dienstleistungen/weiteredienstleistungen/reisen/freizeiten



3. Versicherungsschutz für Offene Kirchen gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus

Versichert sind im Rahmen des Inventar-Sammelversicherungsvertrages Einbruchdiebstahlschäden. Voraussetzung ist, dass in eine verschlossene Kirche oder in einen verschlossenen Raum innerhalb der Kirche eingebrochen oder der Versuch einer solchen Tat unternommen wird. Das Risiko Vandalismus ist nur in Verbindung mit dem Einbruchdiebstahl versichert.

Nicht versichert im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages sind der einfache Diebstahl oder Beschädigung in einer Offenen Kirche.

Weitergehenden Versicherungsschutz bietet das Produkt „Versicherungsschutz für Offene Kirchen“.

Versichert gegen mut- und böswillige Beschädigung sowie den einfachen Diebstahl (auch Diebstahl einzelner Teile) sind folgende Sachen:

- Kunst-, Kult- und Wertgegenstände
- sonstige Einrichtungsgegenstände

Ein regulierungspflichtiger Diebstahlschaden liegt vor, wenn der Dieb unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangte.

Je Gebäude kann eine pauschale Versicherungssumme vereinbart werden. Hierbei handelt es sich um eine Erst- risikoversicherungssumme, das heißt, im Schadenfall ist die Ersatzleistung auf die vereinbarte Summe begrenzt.

Der Versicherer prüft nicht, ob gegebenenfalls eine Unterversicherung (Versicherungswert größer als die Versicherungssumme) vorliegt. Insofern ist es nicht erforderlich, dass einzelne Gegenstände in der Kirche bewertet werden.

Selbstbeteiligung

| | |
|--------------------------------|----------|
| Bei Diebstahl je Schadenfall | 250 Euro |
| Bei Vandalismus je Schadenfall | 500 Euro |

Werden bei einem Schadenfall sowohl Sachen gestohlen als auch Sachen beschädigt, gilt für diesen gemeinsamen Schadenfall ein Selbstbehalt von 500 Euro.

Die Landeskirche hat einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen, dem sich alle angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Gliederungen bei Bedarf anschließen können. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der versicherten Einrichtung.

Sofern Sie ein Prämienangebot mit detaillierten Informationen zum Versicherungsumfang wünschen, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

VI. Schadenmeldungen

1. Gebäude-/Inventar-/Glasversicherung

Im Schadenfall

Jeden Schadenfall müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb von drei Tagen, nachdem Sie vom Schaden Kenntnis erlangt haben, direkt der Ecclesia melden – entweder durch eine formelle Schadenanzeige oder durch formlose schriftliche Mitteilung.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197

Schadennotruf

Außerhalb der Bürozeiten ist die Ecclesia für dringende Schadenangelegenheiten unter der Schadennummer **+49 5231 603-0** rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden möglichst vorab telefonisch oder per Fax, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen beziehungsweise überprüfen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten nach einem Schadeneintritt

- Veranlassen Sie alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung beziehungsweise zur Verhinderung eines größeren Schadens.
- Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf (auch defekte Wasserrohre). Fertigen Sie gegebenenfalls Fotos an (Achtung: Kosten hierfür werden nicht ersetzt).
- Soweit möglich, holen Sie vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge ein und legen diese vor.
- Bei Schäden durch Feuer oder Einbruchdiebstahl sowie Raub müssen Sie die Polizei einschalten und Anzeige erstatten. Erstellen Sie eine Stehgutliste beziehungsweise eine Schadenaufstellung und übergeben Sie diese der Polizei sowie eine Kopie der Ecclesia.

2. Haftpflichtversicherung

Meldefristen

Jeden Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden könnten, müssen Sie bedingungsgemäß innerhalb einer Woche, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, direkt der Ecclesia schriftlich anzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so müssen Sie dies unverzüglich der Ecclesia melden. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einlegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (zum Beispiel unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern ohne Zustimmung des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dies zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalls helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen!

3. Unfallversicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden der Ecclesia gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Sie müssen jeden Unfall unverzüglich schriftlich der Ecclesia melden. Durch eine verzögerte beziehungsweise verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (zum Beispiel unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Schadenmeldung sollte bei größeren Schäden sofort telefonisch oder per Fax an die Kfz-Schadenabteilung der Ecclesia erfolgen.

Telefon + 49 5231 603-9363

Fax + 49 5231 603-391

Fügen Sie Ihrer schriftlichen Meldung des Schadens die kompletten Unterlagen (Schadenanzeige plus Rechnung beziehungsweise Kostenvoranschlag plus Foto) bei.

Die Einschaltung eines Sachverständigen erfolgt bei Bedarf grundsätzlich durch Vermittlung der Ecclesia. Dem Versicherer steht bezüglich der Sachverständigeneinschaltung ein Weisungsrecht zu. Die Kosten für eigenmächtig beauftragte Sachverständige werden nicht erstattet!

Bei folgenden Schadenhöhen ist eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Gutachter erforderlich:

- 1. und 2. Zulassungsjahr:
ab ca. 3.000 Euro Schaden
- 3. bis 5. Zulassungsjahr:
ab ca. 2.000 Euro Schaden
- 6. bis 9. Zulassungsjahr:
ab ca. 1.000 Euro Schaden
- Bei Totalschaden und bei Fahrzeugen, die älter als zehn Jahre sind

Bei diesen Angaben handelt es sich um Zirkawerte. Nach vorheriger Abstimmung mit unserer Kfz-Schadenabteilung ist im Einzelfall – Totalschaden ausgenommen – bei Fertigung von Fotos zum Schadenumfang eine Reparatur eventuell auch ohne Besichtigung möglich.

ECCLESIA
VERSICHERUNGSDIENST



SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
 - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
 - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
 - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

entfernen. Sofern es sich bei dem schadhafte Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
 - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
 - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
 - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
 - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
 - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
 - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
 - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
 - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.

- Einbruchdiebstahl
 - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
 - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
 - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
 - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
 - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.

- Leitungswasser
 - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungs- wasserführenden Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu begehen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.

- Sturm/Unwetter
 - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
 - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
 - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
 - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
 - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
 - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

| |
|--|
| |
|--|

Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Im Auftrag von:

Evangelische Kirche im Rheinland

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon +49 211 4562-0
Fax +49 211 4562-444
E-Mail lka@ekir.de
www.ekir.de

